

- b) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB,
- c) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB,
- d) die Verwaltung der Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut.

Sie führt im Auftrag der Vorstände Aufgaben der Sozialversicherung durch.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB werden vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen.

(4) Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben

für Werk tätige, die in Betrieben arbeiten, die keine Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für Rentner und andere bei der Sozialversicherung versicherte Personen sowie für deren Familienangehörige. Sie sind verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung von Rentenleistungen der Sozialversicherung.

(5) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage in den Betrieben zu kontrollieren. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

(6) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren und die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

#### §4

Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Ausgaben der Sozialversicherung werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage" der Betriebe sowie durch Beiträge der Werk tätigen finanziert.

#### Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe

#### §5

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen nehmen durch Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Einfluß auf die Erhaltung, Festigung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Werk tätigen und auf die Senkung des Krankenstandes.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit dem staatlichen Gesundheitswesen den Gesundheitszustand der Werk tätigen sowie den Krankenstand zu analysieren, in Kontrollberatungen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und Senkung des Krankenstandes festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sichern für ihren Bereich die Erfassung der zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung\* beitrittsberechtigten Werk tätigen und gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die ständige Werbung der noch nicht der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetretenen Werk tätigen.

#### §6

(1) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung sind zur Berechnung und Auszahlung der nach dieser Verordnung zu gewährenden Geldleistungen und Fahrkosten für die bei ihnen beschäftigten Werk tätigen und ihre Familienangehörigen verpflichtet. Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB kann festlegen, daß in kleineren Betrieben mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung keine Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu schaffen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie die Räte für Sozialversicherung und Bevollmächtigten für Sozialversicherung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Bei diesen Tätigkeiten entstehende notwendige Aufwendungen sind von den Betrieben zu tragen.

(3) Die Betriebe sind materiell verantwortlich für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Werk tätigen darf nur nach den Bestimmungen des § 67 erfolgen.

#### Pflichtversicherung, Beiträge und Unfallumlage

#### §7

(1) Werk tätige sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung pflichtversichert. Sie haben damit den Versicherungsschutz der Sozialversicherung. Teilbeschäftigte Werk tätige mit einem monatlichen Arbeitsverdienst von weniger ab 75 M sind nicht pflichtversichert

(2) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, soweit sie nicht nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften als Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sozialpflichtversichert sind.

(3) Bei der Feststellung des Arbeitsverdienstes gemäß Abs. 1 bleiben Verdienste aus Tätigkeiten unberücksichtigt, für die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß keine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung besteht.

#### §8

Die Pflichtversicherung während eines Arbeitsrechtsverhältnisses wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,

\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBL II Nr. 17 S. 121).